

Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191-922219
Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 29.6.2023

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Postfach 34 01 48
80098 München

Grundsätze der Einnahmebeschaffung in Art. 62 GO bzw. Art. 56 LKrO
Durchsetzung Ihres Urteils vom 9.11.2016 (6 B 15.2732)
Anlagen: Antrag an den Petitionsausschuss; Stellungnahme Innenministerium

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine Gruppe interessierter Bürger, die sich um die Finanzierung der öffentlichen Haushalte Gedanken machen.

Dabei sind wir zufällig auf die Grundsätze der Einnahmebeschaffung der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung gestoßen.

Der Wortlaut des Textes hat uns sehr irritiert. Die Hierarchie der Einnahmebeschaffung ist ja alles andere als klar formuliert. Ein normaler Sterblicher kommt mit der Reihenfolge nicht klar.

Nachdem wir gesehen haben, dass Sie in dem o.a. Urteil zu einem ähnlichen Ergebnis kommen und Steuererhöhungen als letztes Mittel ansehen (Subsidiarität der Steuern) haben wir den Petitionsausschuss des Bayer. Landtags angerufen und für eine Klarstellung in den beiden o.a. Vorschriften gebeten. Gesetze müssen in logisch eindeutiger Weise und für den Normalbürger verständlich sein. Juristendeutsch muss unterbleiben.

Die Petition wurde am 9.11.2022 gegen die Stimmen der Grünen und der SPD abgelehnt.

Am 17.11. erhielt ich die Unterlagen zur Petition. Wichtig ist vor allem die Stellungnahme des Innenministeriums. Hier wird Ihr Urteil zitiert und anerkannt.

Befremdlich ist aber folgender Satz (Seite.3): „Der BayVGH hat auch keinen Hinweis gegeben, dass eine Anpassung der Reihenfolge angebracht wäre“.

Muss es erst die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift sein, dass etwas geändert wird?

Ich habe das Urteil als Wink mit dem Zaunpfahl gesehen zur Änderung der Vorschrift im Sinne einer korrekten Reihenfolge. Der Deutschen Sprache muss auch vom Gesetzgeber der Vorrang gegeben werden und nicht einem Juristendeutsch.

Meine Bitte besteht nun darin, dass Sie (im Sinne meines Schreibens) eine Ergänzung des Urteils vornehmen und den Gesetzgeber auffordern, die beiden Artikel entsprechend zu ändern

Im Schreiben des Innenministeriums sehen Sie im letzten Abschnitt, dass auch vom Gemeindegang, Landkreistag, Städtetag bislang keine Hinweise oder Anregungen gegeben wurden. Eine Anregung konnte auch nicht gegeben werden, da diese Institutionen nicht informiert wurden über diese Petition.

Wie mir gesagt wurde, sind Petitionen nur an die Staatsregierung gerichtet, der diese auch behandelt ohne dass Gemeindegang usw. eingeschaltet werden. Auch hier sollte Abhilfe geschaffen werden.

Herzlichen Dank